



Rechte des einzelnen Bürgers/Grundeigentümers

Jede/r BürgerIn hat das Recht,

- während der öffentlichen Auflagefrist in den **Entwurf** zum Örtlichen Raumordnungsprogramm oder dessen Änderung sowie in die erläuternden Unterlagen (Grundlagenerhebung, Begründungen für die einzelnen Widmungsentscheidungen, sonstige Unterlagen)

Einsicht zu nehmen

- innerhalb der öffentlichen Auflagefrist eine **schriftliche Stellungnahme** zum Entwurf abzugeben
- in ein **rechtswirksames Örtliches Raumordnungsprogramm** während der Amtsstunden auf dem Gemeindeamt **Einsicht zu nehmen**

Die **Gemeinde**

- muss den Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogramms oder dessen Änderung zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen
- muss EigentümerInnen und AnrainerInnen der von Umwidmung betroffenen Grundstücke persönlich verständigen (diesbezügliche Versäumnisse haben aber keinen Einfluss auf das Verfahren!)
- muss eingelangte Stellungnahmen in Erwägung ziehen
- muss im Falle einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) dokumentieren, wie sie mit den eingelangten Stellungnahmen umgegangen ist
- ist nicht verpflichtet, den Stellungnahmen zu entsprechen

Der/die **GrundeigentümerIn** hat bei der Flächenwidmung **keine Parteienstellung**. Das bedeutet:

- Er/sie kann formaljuristisch **keinen „Antrag“** auf eine bestimmte Widmung stellen, sondern bestenfalls einen Wunsch um eine bestimmte Widmung formlos an die Gemeinde richten. Diese entscheidet autonom, ob sie diese Anregung weiterverfolgt oder nicht.
- Es steht ihm/ihr **kein ordentliches Rechtsmittel** (das heißt Recht auf Einspruch und auf Entscheidung durch die nächste Instanz) zur Verfügung.

Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde bei der Festlegung einer bestimmten Widmung für eine Fläche sind grundsätzlich nicht besondere Wünsche von GrundeigentümerInnen, sondern

- die natürlichen **Eigenschaften der Fläche**
- die **Lage der Fläche** im Raum
- der **Zusammenhang der Fläche** mit anderen Flächenwidmungen
- **öffentliche Interessen** der Gemeindeentwicklung

